



Pflanzerverein Illnau-Effretikon

Statuten

Garten- und Bauordnung

Formatiert: Breite: 21 cm, Höhe: 29.7 cm

Inhaltsverzeichnis

Statuten	4
1 Vereinsname und Sitz	4
2 Zweck	4
3 Mitgliedschaft	4
3.1 Aufnahme	5
3.2 Beendigung der Mitgliedschaft	5
3.3 Rechte der Mitglieder	6
3.4 Pflichten der Mitglieder	6
4 Organe	7
4.1 Generalversammlung	7
4.2 Geschäfte der Generalversammlung	7
4.3 Abstimmungen und Wahlen	8
5 Vereinsvorstand	8
5.1 Aufgaben	8
6 Kontrollstelle	9
7 Finanzen	9
8 Allgemeines	10
9 Schlussbestimmungen	10
10 Garten- und Bauordnung	10
Gartenordnung	11
1 Allgemeine Bestimmungen	11
2 Bepflanzung, Gestaltung und Pflege	12
3 Wege	13
4 Wasser	13
5 Pächterwechsel	13

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Bauordnung	14
1 Bauten und Anlagen.....	14
2 Baugesuch / Abnahme	14
3 Garten-/Gerätehaus Sitzplatz.....	14
4 Pergola	15
5 Solaranlage.....	15
6 Gewächshaus	16
7 Treibbeet.....	16
8 Gerätetruhe / Schrank	16
9 Cheminée oder Ofen	16
10 Fahnenmast	16
11 Biotop (bewilligungspflichtig)	16
Anhang zur Garten- und Bauordnung	17

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Statuten

1 Vereinsname und Sitz

Unter dem Namen „Pflanzerverein Illnau-Effretikon“ (PVIE) besteht ein Verein gemäss Art.60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der PVIE ist Mitglied im SFGV (Schweizer- Familiengärtner verbandVerband)

2 Zweck

Der Verein pachtet von der Stadt Illnau-Effretikon oder von privaten Landbesitzern oder Landbesitzerinnen geeignetes Kulturland und stellt es mittels Pachtvertrag seinen Aktivmitgliedern als Familiengarten zur Verfügung.

Im Weiteren bezweckt der Verein die

- Förderung des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- Förderung von umweltfreundlichen Anbaumethoden.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Familien und Lebenspartnerschaften gelten als Einzelmitglieder.

Mitglied können volljährige Personen werden, welche die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Untermieter oder Untermieterinnen
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Formatiert: Einzug: Links: 0.2 cm, Abstand Vor: 0 Pt.

Aktivmitglieder sind alle Pächter und Pächterinnen einer Parzelle. Sie gelten als Eigentümer und Eigentümerinnen der Gartenhäuser und müssen ihr Areal mehrheitlich selbst bearbeiten.

Untermieter und Untermieterinnen sind ebenfalls Aktivmitglieder. Sie schulden den Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder können Einzelpersonen, Behörden, Gesellschaften, Vereine und Firmen werden, die den Verein fördern wollen. Sie schulden mindestens den Passivbeitrag, besitzen aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie schulden keinen Mitgliederbeitrag.

3.1 Aufnahme

Um eine Parzelle übernehmen zu können, muss der Bewerber oder die Bewerberin seinen/den Wohnsitz in Illnau-Effretikon oder einer umliegenden Gemeinde haben. Einwohner aus Illnau-Effretikon werden prioritär behandelt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Anmeldeformulars durch den zuständigen Arealobmann resp. der Arealobfrau. Eine Abweisung muss nicht begründet werden.

Jeder Pächter und jede Pächterin schuldet neben dem jährlichen Mitgliederbeitrag eine einmalige, rückzahlbare Kautions. Diese wird nicht verzinst.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des rechtsgültig unterzeichneten Vertrages sowie der vollständigen Einzahlung der geschuldeten Beträge.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von -2 Monaten, auf den 31. Oktober erfolgen.

Die Parzelle ist bis zum 31. Oktober, in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Das heißt insbesondere, dass sie frei ist von Unkräutern und unbrauchbaren Altmaterialien. Erweist sich eine Parzelle als verwahrlost, kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Räumung der Parzelle verlangen.

Müssen durch den PVIE Instandstellungsarbeiten ausgeführt oder Altlasten entsorgt werden, hat der austretende Pächter oder Pächterin die Kosten zu übernehmen. Der Vorstand kann die anfallenden Kosten direkt mit der Kaution verrechnen.

b) Durch Ausschluss:

Mitglieder, die sich grober Vergehen gegenüber Verein oder Statuten schuldig machen, können nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Laufende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

c) Infolge Tod.

Familienangehörige können innerhalb von drei Monaten erklären, dass sie in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten wünschen.

Die Kaution wird dem Pächter oder der Pächterin, nach ordnungsgemäßer Abgabe der Parzelle, zurückbezahlt.

3.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen ihre Parzelle im Rahmen der Statuten nutzen.

Formatiert: Einzug: Links: 0.2 cm, Abstand Vor: 2.95

Formatiert: Rechts: 0.29 cm, Abstand Vor: 0 Pt.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen, sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- b) Den Statuten sowie Beschlüssen der Vereinsorgane nachzuleben;
- c) Nach Kräften an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen und in Vereinsgremien mitzuwirken;
- d) Für den Verein jährlich die festgelegte Anzahl Frondienststunden zu leisten. Für nicht geleistete Stunden ist eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- e) Den jährlichen Vereinsbeitrag bis spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung zu bezahlen.

4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ~~Generalversammlung~~Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Arealvorstand
- d) Die Kontrollstelle

4.1 ~~Generalversammlung~~Mitgliederversammlung

Die ordentliche ~~General~~Mitgliederversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres stattzufinden. Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der ~~General~~Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Präsidenten eingereicht werden. Massgebend bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Poststempels auf der entsprechenden Eingabe.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche ~~General~~Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene ~~General~~Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle dies beschliessen oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Kommentiert [MP1]: Gemäss Vereinsgesetz heisst das Mitgliederversammlung. Wollen wir das anpassen? hätte auch Anpassungen auf Dokumenten und Website zur Folge.

4.2 Geschäfte der **GeneralMitgliederversammlung**

An der ordentlichen **GeneralMitglieder**versammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1 Protokoll der letzten **GeneralversammlungMitgliederversammlung**
- 2 Beratung und Genehmigung der Geschäftsberichte
 - a) Bericht des Präsidenten **oder der Präsidentin**
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kontrollstelle
- 3 Entlastung des Vorstandes
- 4 Festlegen des Mitgliederbeitrags
- 5 Budget
- 6 Wahlen
- 7 Anträge
- 8 Verschiedenes

4.3 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Aktivmitglied hat an der **GeneralMitglieder**versammlung eine Stimme.

Die **GeneralMitglieder**versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ~~statutengemäss~~ **Statutengemäss** einberufen wurde.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.

Die **GeneralMitglieder**versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführe**nden** zu unterzeichnen ist.

5 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GeneralMitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Der Arealobmann oder die Arealobfrau ist Mitglied des Vorstandes.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbster neu besetzt werden.

hat formatiert: Schriftart: Calibri, 10 Pt.

5.1 Aufgaben

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des Vereins zuständig. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen und vertritt den Verein gegen aussen. Er erstellt für die Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Aktuar oder die Aktuarin führt die Protokolle und erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Korrespondenz.

Der Kassier oder die Kassierin verwaltet die Finanzen, erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Der Arealobmann oder die Arealobfrau überwacht zusammen mit seinem der Stellvertretung Stellvertreter die technischen Einrichtungen und die Einhaltung der in der Garten- und Bauordnung (GO) enthaltenen Vorschriften. Er oder sie führt die Kontrolle über die von den Pächter oder

Pächterinnen geleisteten Frondienststunden.

Der Arealvorstand besteht aus dem Arealobmann oder der Arealobfrau und mindestens ~~einem einer Stellvertreter~~ Stellvertretung welcher vom Vereinsvorstand gewählt wird.

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der /die Vorsitzende mit Stichentscheid.

6 Kontrollstelle

Die Generalversammlung-Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Revisoren / Revisorinnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin. Die Revisoren /Revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt, wonach der Amtsälteste ausscheidet. ..

Sie sind wieder wählbar.

Formatiert: Abstand Vor: 2.95 Pt.

7 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, dem Frondienstersatz, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen oder Spenden.

Der Vereinsvorstand hat eine einmalige Ausgabenkompetenz. Diese wird jährlich im Budget festgelegt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8 Allgemeines

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das Gartenjahr endet am 31. Oktober.

9 Schlussbestimmungen

Über die Vereinsauflösung entscheidet die [GeneralMitglieder](#)versammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Akten und Vereinskaptial sind dem Stadtrat von Illnau-Effretikon zur Aufbewahrung zu übergeben für einen später zu gründenden Verein, der den im Artikel 2 umschriebenen Zweck erfüllt.

10 Garten- und Bauordnung

Die Garten- und Bauordnung ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Diese Statuten sind an der [GeneralMitglieder](#)versammlung vom ~~14. März 2014~~ [17. März 2023](#) genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom ~~9. März 2007~~ [14. März 2014](#).

Die Präsidentin [Daria Aktuarin](#)

~~Cornelia Tschabold~~ [Katrin Rutschmann](#) ~~Reto Gubler~~ [Monika Kuhn](#)

Garten- und Bauordnung

Einführung

In der Garten- und Bauordnung sind die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt. Nicht alles kann darin geregelt werden. Gefragt sind deshalb gesunder Menschenverstand, Toleranz und Ordnungssinn. Unterstützen sie den Arealvorstand in seinen Bemühungen zur Einhaltung der gemeinsam festgelegten und für alle gültigen Statuten, die Garten- und Bauordnung. Tragen sie dazu bei, dass man bei Meinungsverschiedenheiten respektvoll miteinander umgeht und das Problem sachlich diskutiert. Nötigenfalls suchen die Vereinsorgane nach einvernehmlichen Lösungen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsvorstand.

Gartenordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Aktivitäten auf der Parzelle dürfen die Nachbarn nicht stören.
- Lärmige Arbeiten sind nur während folgenden Zeiten gestattet:
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 20:00 Uhr
Samstag 08:00 - ~~12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr~~
~~12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr~~ (Gemäss Polizeiverordnung Illnau-Effretikon)
- Musikgeräte sind so einzustellen, dass die ~~er~~ Nachbarschaft nicht gestört wird.
- Jegliches Verbrennen von Abfall und lackiertem oder behandeltem Holz ist gemäss Luftreinhalteverordnung verboten. Das sachgerechte Entsorgen von Abfall ist Sache des Pächters oder der Pächterin.
- Das Abbrennen von Feuerwerk im Gartenareal und den dazugehörigen Parkplätzen ist verboten.
- Kinder sind zu beaufsichtigen.
- Grenzlinien dürfen nicht verschoben werden.
- Ständige Tierhaltung ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.
- Autos sind vorwärts zu parkieren. (Abgasausstoss)

2 Bepflanzung, Gestaltung und Pflege

Naturnahe, sorgfältig gestaltete und gepflegte Gärten präsentieren den Verein gegen aussen.

Dabei sind für die Gestaltung folgende Punkte einzuhalten:

- 50 % der Parzellenfläche muss mit Gemüse, Blumen, Beeren und Sträuchern bepflanzt werden.
- 50 % der Parzellenfläche sind Freiraum für Gartenhaus, Pergola, Werkzeugkasten, Cheminée / Grill und Rasen.
- Gewächse bis zu 2 m Höhe müssen 50 cm Abstand zur Parzellengrenze aufweisen, für Gewächse bis zu 3.5 m Höhe gelten 200 cm Abstand.
- Die maximale Baumhöhe beträgt 3.5 m. Höhere Bäume können mit dem Einverständnis des vom allfälligen Schattenwurf betroffenen Gartennachbarn sowie des Vereinsvorstands toleriert werden.
- Kompostieranlagen dürfen nicht an den Hauptwegen aufgestellt werden. Ihr Abstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 50 cm betragen.

Die naturnahe und umweltgerechte Pflege bedeutet:

- Heimische Pflanzen bevorzugen und heimische Tierarten (Nützlinge) mit geeigneten Massnahmen fördern.
Dekorative Wildpflanzen, Blumenrasen, Unterschlüpfе und Nistkästen sind willkommen, nicht aber verwilderte Gärten.
- Der Boden ist sorgfältig zu behandeln, um seine Fruchtbarkeit zu erhalten und zu fördern.
- Düngung: Es soll vorwiegend mit eigenem Kompost und nur während der Vegetationszeit gedüngt werden. Sofern nötig kann die Düngung mit Mist oder organischen Düngern ergänzt werden, je nach Bedarf der Kulturen. Rein mineralische Dünger (Kunstdünger) sind verboten.
- Die Verwendung von Torf und torfhaltigen Erden ist verboten.
- Schädlingsbekämpfung: Die Schädlingsbekämpfung hat mit biologischen Mitteln zu erfolgen (z.B. Brennessel-Sud oder Marienkäferlarven gegen Blattläuse). Schnecken-René dürfen nur als letztes Mittel uns sparsam eingesetzt werden, wenn Schneckenzäune, - fallen u.a. nicht mehr ausreichen; dann sind ausschliesslich Schneckenkörner auf Basis von Eisen-III-Phosphat zu verwenden, die für Igel unproblematisch sind. Mäuse dürfen nur mit Fallen bekämpft werden. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur

~~bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und müssen. Nützlinge und Umwelt schonen. Schneckenkörner sind sparsam einzusetzen. Bei Mäusen sind Fallen gegenüber Gift vorzuziehen.~~

- ~~Unkrautbekämpfung: Unkraut ist mechanisch (jäten, hacken) zu bekämpfen. Invasive Neophyten müssen ausgerissen und fachgerecht entsorgt werden. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden, Insektizide, Fungizide, usw.) ist zu vermeiden und verboten. Sich stark ausbreitende Pflanzenarten müssen in Grenzen gehalten werden.~~

3 Wege

- Das Befahren der Wege mit Velos ist nur im Schritttempo erlaubt.
- Die Hauptwege entlang der Parzelle sind durch den angrenzenden Pächter oder die angrenzende Pächterin unkrautfrei zu halten.

4 Wasser

- Bei den Gartenhäusern muss das Regenwasser in einer Wassertonne aufgefangen werden. Die Wasserentleerung der Schwimmbecken muss für die Bewässerung des Gartens genutzt werden.
- Nicht gestattet sind:
 - Wasserleitungen in die Parzellen
 - Das Bewässern mit Sprinkleranlagen jeglicher Art direkt vom Brunnen dem Schlauch
 - Das Waschen jeglicher Art von Gegenständen in den Brunnen

5 Pächterwechsel

- Beim Wechsel eines Pächters oder einer Pächterwechsel-Pächterin entscheidet der Arealvorstand ob bestehende Einrichtungen belassen, abgeräumt oder geändert werden müssen.
- Ein bestehendes Gartenhaus muss in der Regel zu einem angemessenen Preis übernommen werden. Bei Uneinigigkeiten entscheidet eine Schätzungskommission bestehend aus 3 Mitgliedern.

Bauordnung

1 Bauten und Anlagen

Als bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen gelten:

- Garten- und Gerätehaus / Giebel + Pultdächer
- Sitzplatz gedeckt / ungedeckt
- Pergola
- Biotop

Nicht bewilligungspflichtig sind: (Höchstmasse gemäss Anhang)

- Gerätetruhe oder -schrank
- Solaranlage
- Gewächshaus
- Treibbeet
- Cheminée oder Ofen
- Fahnenmast

2 Baugesuch / Abnahme

- Für jedes Objekt ist ein schriftliches Gesuch einzureichen
- Baugesuche müssen innert 30 Tagen geprüft und beantwortet werden. Die Bauten müssen in der Frist von 12 Monaten ab Bewilligungsdatum realisiert werden.
- Die Prüfung der Baugesuche und die Abnahme der Bauten werden durch mindestens zwei Personen (Arealobmann/[_obfrau](#) und Stellvertreter[_unger](#)) durchgeführt.
- Mängel oder Abweichungen vom bewilligten Gesuch müssen zu Lasten des Pächters [oder der Pächterin](#) behoben werden.

3 Garten-/Gerätehaus Sitzplatz

- Das Garten-/Gerätehaus ist ein allseitig geschlossenes und gedecktes Gebäude mit Fenstern und Türen.
- Grundmasse (siehe Anhang Bauordnung)
Bei Bauten an Hanglage wird die Höhe in der Mitte des Gebäudes gemessen.
- Fassadengestaltung des Sitzplatzes
- max. 50-% des Sitzplatzumfangs darf mit Holz geschlossen sein der Rest kann offen oder verglast sein.
- Brüstungshöhe max. 1 m oder ganz verglast
- Grenzabstände (siehe Anhang Bauordnung)
- Baumaterialien
Es darf nur sauberes gesundes Holz verwendet werden. Schaltafeln, Schwartenbretter usw. sind verboten.
- Farbanstrich
Die Aussenseiten müssen naturbelassen oder einen hellen bis dunkelbraunen Farbton haben.
- Bedachung
Dachpappe, Tonziegel, Bitumenplatten, Welleternit, beschichtete Metalle
- Dachrinnen
Jedes Haus muss mit Dachrinnen versehen sein.
- Fundament
Es dürfen nur Einzelfundamente erstellt werden
- Unterirdische Frischhaltebehälter
Kunststoff oder Zementrohr
- Sonnenschutzrichtungen
Es dürfen 2 Sonnenschutzrichtungen angebracht werden. Diese müssen am Abend eingerollt werden.

4 Pergola

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

- Farbanstrich wie Gartenhaus
- Es darf eine Sonnenschutzrichtung angebracht werden, welche am Abend jeweils eingerollt werden muss.

5 Solaranlage

Das Solarzellenfeld darf max. ~~4~~3 m² Gesamtfläche aufweisen, muss auf dem Dach montiert sein und darf die Giebelhöhe des Hauses nicht überragen.

6 Gewächshaus

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

- Normales Fensterglas und alte Fensterrahmen sind nicht gestattet.
- Plastikfolien müssen ab 15. November entfernt worden sein und dürfen nicht vor dem 1. März montiert werden.

7 Treibbeet

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

Im Handel erhältliche Materialien

8 Gerättruhe / Schrank

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

Im Handel erhältliche Truhen / Schränke

9 Cheminée oder Ofen

(Grundmasse siehe Anhang Bauordnung)

Es dürfen nur handelsübliche oder sauber ausgeführte Bauten erstellt werden.

10 Fahnenmast

Die Höhe des Fahnenmastes darf höchstens 6m betragen und muss mindestens 1m Abstand von allen Grenzen entfernt montiert werden.

11 Biotop (bewilligungspflichtig)

- Zum Schutz vor Unfällen muss ein Zaun von 70cm Höhe um das Biotop erstellt werden. Der Pächter oder die Pächterin haftet für jegliche Unfälle.
- Über die Grösse des Biotops entscheidet der Vorstand auf Antrag des Obmanns.

hat formatiert: Nicht Erweitert durch / Verdichtet durch

12 Treibbeet

Masse: max. 200cm x 90cm x 80cm
(LxBxH)

Materialien: Holz

unbehandelt/Trockenbausteine/Steinkorb

13 Trampoline

Masse: Durchmesser max. 2,2 Meter

Materialien: handelsüblich

14 Schwimmbecken

Masse: Durchmesser max. 1,2 Meter,

Höhe max. 30 cm

Materialien: Kunststoff, nur aufblasbar

15 Sandkasten

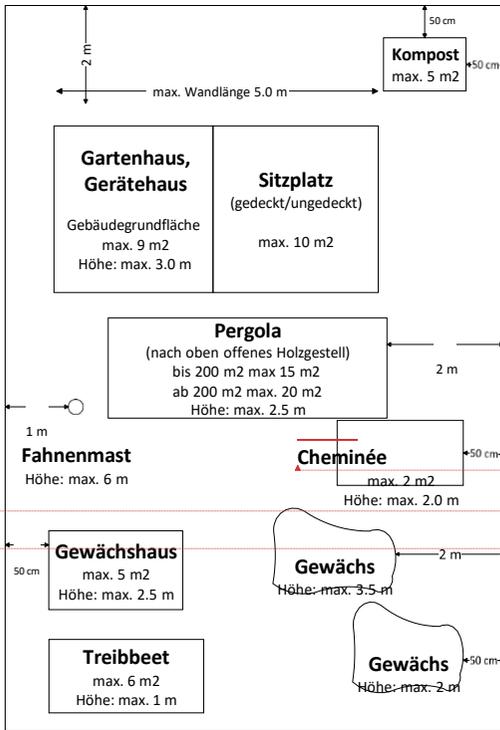
Masse: max. 1,2 Meter x 1,2 Meter (LxB)

Materialien: Holz

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

Formatiert: Überschrift 3, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1.05 cm + 1.05 cm

Anhang zur Garten- und Bauordnung



hat formatiert: Französisch (Schweiz)

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 cm, Rechts: 0 cm

hat formatiert: Französisch (Schweiz)

hat formatiert: Französisch (Schweiz)

Maximale Grundmasse

Objekt	Grundfläche	Höhe	Länge	Abstände	
				Weg	Parzelle
Gartenhaus (inkl. Fundament*)	9.0 m ²	3.0 m		2.0 m	2.0 m
Gesamte Wandlänge			5.0 m		
Sitzplatz	10 m ²				2.0 m
Dachfläche	25 m ²				
Pergola (Garten bis 200 m ²)	15 m ²	2.5 m		1.0 m	2.0 m
Pergola (Garten über 200 m ²)	20 m ²	2.5 m		1.0 m	2.0 m
Gewächshaus	5.0 m ²	2.5 m		0.5 m	0.5 m
Treibbeet	6.0 m ²				
Cheminée	2.0 m ²	2.0 m		0.5 m	0.5 m
Fahnenmast		6.0 m		1.0 m	1.0 m
Gerätetruhe	handelsübliche Grössen				
Geräteschrank	handelsübliche Grössen				